



N i e d e r s c h r i f t
über die 82. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 18. Juni 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)
dazu: Eingabe 01841/02/18
Verfahrensfragen..... 5
Fortsetzung der Beratung..... 5

2. **Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern - Enquetekommission „Ehrenamt“ einrichten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6386](#)
Durchführung der Mitberatung..... 17
Beschluss..... 17

3. **Beschlussfassung über den Antrag auf eine Unterrichtung durch die Landesregierung im vertraulichen Teil des Innenausschusses unter dem Titel „Ist der ehemalige Patient Igor K. ein Straftäter?“**..... 19

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Christian Calderone (i. V. d. Abg. Bernd-Carsten Hiebing) (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Regierungsdirektorin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig.

Niederschrift:

Redakteurin Harmening,
Redakteurin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.18 Uhr bis 12.52 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die öffentlichen Teile der 25. bis 28. Sitzung und über die 78. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

dazu: Eingabe 01841/02/18

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 80. Sitzung am 04.06.2020

Verfahrensfragen

Mit Blick auf den **Zeitplan** für die Gesetzesberatung informierte Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) den Ausschuss darüber, dass der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seine Mitberatung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in seiner gestrigen Sitzung abgeschlossen habe. Vor diesem Hintergrund könne der Innenausschuss die Beratung in der heutigen Sitzung nicht abschließen und müsse eine Sondersitzung für den Abschluss der Beratung vorsehen. Diese Sondersitzung sei für Dienstag, 7. Juli 2020, 10.15 Uhr, terminiert. Darüber hinaus gebe es die Option, die Beratung in der nächsten regulären Sitzung, der 83. Sitzung am 25. Juni 2020, fortzusetzen. Auf diese Weise sei es zwar nicht mehr möglich, mit dem Gesetzentwurf das Juni-Plenum zu erreichen, aber er könne in einer voraussichtlich am 15. Juli 2020 stattfindenden Sondersitzung des Parlaments verabschiedet werden.

MR **Dr. Miller** (GBD) fügte hinzu, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hätten die Mitberatung auf Basis von Vorlage 29 bzw. Vorlage 36 bereits abgeschlossen. Das jeweilige Ergebnis liege in Vorlage 38 bzw. 43 bereits vor. Die Mitberatung im Sozialausschuss auf Grundlage der Vorlagen 34 und 37 des GBD und der vier Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen in den Vorlagen 39 bis 42 sei – wie berichtet - noch nicht abgeschlossen, sondern werde in der 88. Sitzung am 25. Juni 2020 fortgesetzt.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass die verschiedenen vom GBD erarbeiteten Vorlagen jeweils die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu den Artikeln umfassten, die für den jeweiligen Geschäftsbereich der beteiligten Ausschüsse relevant seien. Für den Innenausschuss sei insofern in erster Linie die Vorlage 35 Grundlage der Beratung.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 32 Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage 34 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD (zu den Artikeln 1, 3, 4, 15/1, 16 und 17 des Gesetzentwurfs)

Vorlage 35 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD (zu den Artikeln 7 bis 13, 16/1 und 17 des Gesetzentwurfs)

Der **Ausschuss** begann mit dem ersten Beratungsdurchgang.

Zum Verfahren einigten sich die Ausschussmitglieder nach kurzer Diskussion darauf, jeweils einzeln über die Fassung des jeweiligen Artikels abzustimmen und dabei vorliegende Änderungsvorschläge einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang kündigte Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) an, dass die Fraktion der FDP noch einen Änderungsvorschlag vorlegen werde. Aufgrund des sehr engen Zeitplans – er habe schon mehrfach kritisiert, dass das Verfahren sozusagen im Schweinsgalopp durchgezogen werde - sei dies bislang noch nicht gelungen. Vor diesem Hintergrund werde er sich bei den Abstimmungen der Stimme enthalten.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Nr. 2: § 3 a - Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, der - mitberatende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 2020 darum gebeten, dass sich der Innenausschuss mit den Regelungen in § 3 a Abs. 1 befasse, und zwar mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Probleme - Stichworte „Gewaltenteilung“ und „Vollziehbarkeit“ -, die sich an dieser Stelle aus Sicht des GBD ergäben. Im Sozialausschuss sei hierzu bisher keine Lösung gefunden worden.

Der Vertreter des GBD führte den Ausschuss sodann in die Anmerkungen **Nr. 2** und **Nr. 3a** auf den Seiten 5 bis 8 der **Vorlage 34** ein.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, was die Ausführungen zur Gewaltenteilung betreffe, sei grundsätzlich anzumerken, dass mit den Regelungen in § 3 a Abs. 1 bzw. mit dem Satz „Der Landtag stellt eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest“ keinesfalls Neuland betreten werde. Ähnliche bzw. fast wortgleiche Formulierungen fänden sich auch in § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes sowie in § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW), und weder bei der Neufassung von § 5 IfSG noch bei der Einführung von § 11 IfSBG-NRW seien „hinreichende sachliche Gründe“ vorgetragen worden, wie der GBD sie an dieser Stelle einfordere.

Nichtsdestotrotz seien die vorgetragenen Einwände nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Bewertung, ob eine epidemische Lage vorliege, könne in der Tat kaum aus der Mitte des Landtags heraus vorgenommen werden. In der Praxis sei es wohl eher so, dass die Landesregierung die Informationen zusammentrage, auf dieser Grundlage eine Bewertung der Situation vornehme und letztlich den Prozess in Gang setze.

Er plädiere vor diesem Hintergrund dafür, dem Vorschlag des GBD zu folgen und ein „Antragsbedürfnis der Landesregierung“ zu regeln, wie auf Seite 9 der Vorlage 34 beschrieben. Damit würde das Verfahren zur Feststellung oder Verlängerung

der epidemischen Lage davon abhängig gemacht werden, dass die Landesregierung einen entsprechenden Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages einreiche und diesen schriftlich begründe.

Durch das Antragsbedürfnis würden im Übrigen, wie der GBD dargestellt habe, auch die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung - wenn auch nicht gänzlich aufgehoben - doch zumindest deutlich reduziert, weil der Landtag die zur vollziehenden Gewalt gehörende Entscheidung nicht ohne Mitwirkung der Exekutive treffen könnte. Insofern schein diese Lösung ein guter Kompromiss zu sein.

Ein Vorteil dieser Lösung gegenüber des alternativen Vorschlags des GBD, einen „Zustimmungsvorbehalt des Landtages zu einer Entscheidung der Landesregierung“ vorzusehen, liege zudem darin, dass mit dem Antragsbedürfnis das Selbstbewusstsein des Parlaments als Volksvertretung betont werde, da es hier letztlich der Landtag sei, der die Feststellung treffe. Dieser Aspekt sei nicht zu unterschätzen und den Koalitionsfraktionen sehr wichtig; schließlich habe die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitreichende Folgen.

Der Abgeordnete kündigte schließlich an, dass die Fraktionen von CDU und SPD in den nächsten Tagen einen Änderungsvorschlag zu Artikel 1 mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag zu § 3 a Abs. 1 vorlegen würden.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schloss sich den Ausführungen seines Vorredners an.

Er betonte, in der aktuellen Situation sei sehr deutlich spürbar, dass der Wunsch bestehe, dass die Parlamente bei solchen Entscheidungen beteiligt würden. Dies werde ihm auch in vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern gespiegelt. Diesem Wunsch könnte im vorliegenden Fall sicherlich dadurch Rechnung getragen werden, dass zwar die Landesregierung ein entsprechendes Antragsrecht habe, der Beschluss aber letztlich vom Parlament gefasst werde. Schließlich gehe es hier um weitgehende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Bürgerinnen und Bürger.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, soweit er die Ausführungen des GBD verstanden habe, blieben bei der Lösung, die den Koalitionsfraktio-

nen jetzt vorschweben, durchaus einige Probleme bestehen.

Er würde gern wissen, ob nach Ansicht des GBD bei einer solchen Lösung noch die Notwendigkeit bestünde, über eine Verfassungsänderung nachzudenken. Ferner interessiere ihn, ob die Regelung im Ergebnis dennoch zu einer Rechtsschutzverkürzung, wie auf Seite 7 der Vorlage dargelegt, führen würde, und ob mit Blick auf die für die Feststellung einer epidemischen Lage erforderlichen Informationen, die dem Landtag ja nicht direkt zur Verfügung stünden, eine zusätzliche Regelung nötig sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, das Problem des Informationsdefizits würde durch das Antragsbedürfnis behoben, wenn dieses – wie üblich – so ausgestaltet werde, dass der Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen sei. Denn dann müssten alle notwendigen Informationen in den Antrag aufgenommen werden, damit diesem letztlich auch stattgegeben werden könne.

Aus Sicht des GBD bestünden allerdings Zweifel, ob auch das Problem des Rechtsschutzes vollständig mit dem Antragsbedürfnis behoben würde. Es bestehe, wie bereits dargelegt, ein verfassungsrechtliches Risiko, dessen Höhe aber nicht konkret zu bestimmen sei.

In Berlin und NRW sei die Problematik offensichtlich nicht in dieser Form diskutiert worden bzw. habe man dort andere verfassungsrechtliche Fragen intensiver in den Blick genommen. So sei die Diskussion in NRW sehr stark von dem zunächst im Gesetzentwurf vorgesehenen Arbeitszwang für Ärzte und Pflegepersonal bestimmt gewesen. Die Frage, wer die epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststelle, sei zwar thematisiert worden, jedoch nicht in der Zuspitzung auf die Frage, ob dies mit der Gewaltenteilung vereinbar sei.

Was die Frage nach der Notwendigkeit einer Verfassungsänderung betreffe, sei anzumerken, dass die sicherste Lösung gewiss darin bestünde, in der Verfassung zu regeln, wer das Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite feststelle – ähnlich der Feststellung des Verteidigungsfalls nach Artikel 115 a Abs. 1 Grundgesetz. Ob dies aber zwingend notwendig sei, könne nicht abschließend beantwortet werden, da dem GBD hierzu keine Rechtsprechung der Verfassungsgerichte bekannt sei.

Der GBD habe in Vorlage 34 auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Zusammenhang mit der Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft durch förmliches Gesetz der Bremischen Bürgerschaft hingewiesen. Demnach sei der Gesetzesvollzug typischerweise der Verwaltung als Teil der Exekutive vorbehalten; das Parlament dürfe eine solche Entscheidung nur dann an sich ziehen, wenn hierfür im Einzelfall hinreichende sachliche Gründe bestünden.

Die Gründe, die seitens der Koalitionsfraktionen in der heutigen Diskussion vorgetragen worden seien – Stichworte „Selbstbewusstsein des Parlaments“ und „Entscheidungen mit großen Auswirkungen auf die Bevölkerung“ –, könnten solche sachlichen Gründe sein. Der GBD werde sie insofern auch in seinen schriftlichen Bericht mit aufnehmen. Die Gedanken, die vom Grundsatz her an den Parlamentsvorbehalt erinnerten, dürften ihre Berechtigung haben, und es könne durchaus sein, dass die Verfassungsgerichte in diesem Zusammenhang einen gewissen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers anerkennen würden.

Große rechtliche Probleme seien daher mit Blick auf die von den Koalitionsfraktionen angestrebte Lösung eher nicht zu erwarten. Risiken verblieben aber in jedem Fall, auch wenn sie durch das Antragsbedürfnis in gewissem Umfang reduziert würden. Der GBD vertrete nach wie vor die Meinung, dass eine stärkere Reduzierung der Risiken durch einen Zustimmungsvorbehalt erreicht werden könne.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) betonte, die angedachte Lösung führe nicht dazu, dass am Ende gar kein Rechtsschutz mehr bestehe. Wie der GBD deutlich gemacht habe, gehe es im Kern darum, dass mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite eine Tatbestandsvoraussetzung für Maßnahmen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen erfüllt werde. Die Verordnungen und Verwaltungsakte, die letztlich von den zuständigen Verwaltungsbehörden erlassen würden, seien selbstverständlich beklagbar, sodass ein Rechtsschutz durchaus vorhanden sei.

Im Übrigen habe das BVerfG zu den Voraussetzungen der Ausübung vollziehender Gewalt durch den Gesetzgeber nicht gesagt, dass das Parlament in einer solchen Frage grundsätzlich nicht entscheiden dürfe. Das Parlament dürfe eine solche Entscheidung vielmehr durchaus an sich zie-

hen, es müsse dies nur sachlich begründen. Das sei der entscheidende Punkt.

Der Weg, ein Antragsbedürfnis der Landesregierung zu regeln, sei seiner Meinung nach ein guter Kompromiss. In diesem Zuge würden die Bedenken mit Blick auf die Gewaltenteilung abgemildert. Zudem habe man in der heutigen Sitzung die entsprechenden „sachlichen Gründe“ dafür geliefert, warum der Landtag die epidemische Lage feststellen solle, und diese würden nun auch noch einmal schriftlich festgehalten.

Seines Erachtens liege es quasi in der Natur der Sache, dass im Zusammenhang mit solch hochspezifischen Fragen, bei denen es auch um Einschätzungsspielräume gehe und zu denen bisher keine Urteile vorlägen, verfassungsrechtliche Risiken nie ganz ausgeschlossen werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei der Weg, der nun beschritten werden solle, mit Sicherheit kein schlechter.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) meinte, in den vergangenen Wochen habe man bereits erfahren, was es bedeute, wenn die Exekutive agiere und das Parlament nicht beteiligt werde.

So, wie sie es verstanden habe, könne die Exekutive auch künftig so agieren, wie sie es bisher getan habe. Der Landtag müsse insofern Regelungen treffen, damit die parlamentarische Beteiligung auch in einer pandemischen Lage aufrechterhalten bleibe bzw. damit er die Durchführung von Maßnahmen stärker kritisch begleiten und entscheiden könne, ob er diese mittrage.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, er könne an dieser Stelle keine politische Bewertung vornehmen, sondern nur einen Überblick über die Problematik geben.

Die Aufgabe des Landtages bestehe in erster Linie darin, Gesetze zu schreiben, und Aufgabe der Regierung sei es, diese auszuführen. Hier werde das Verfahren nun sozusagen umgekehrt, und zwar insofern, als der Landtag eine exekutive Entscheidung treffen solle.

Das könne u. a. damit zusammenhängen, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative in der politischen Wahrnehmung ebenfalls umgekehrt worden sei. Denn die Regierung habe Kraft ihrer Verordnungsermächtigungen in weitem Umfang materielle Gesetze in Form von Verordnungen

beschlossen. Hierbei handele es sich im Grunde auch um einen Sonderfall der Gewaltenteilung.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, die Beratung über Artikel 1 fortzusetzen, wenn der angekündigte Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU vorliege.

Artikel 7 – Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Vorbemerkung sowie die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 2 bis 19 der **Vorlage 35** vor.

Zu folgenden Paragraphen und Regelungen ergab sich eine Aussprache:

Nr. 1: § 1 - Katastrophenschutz

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) warf die Frage auf, warum die Begriffe „Katastrophenvoralarm“ bzw. „außergewöhnliches Ereignis“ nur für den Fall einer epidemischen Lage eingeführt werden sollten. Beide Schwellen seien doch nicht nur in diesem Zusammenhang anwendbar, sondern auch mit Blick auf andere besondere Lagen bzw. Katastrophen.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, dies sei in der Tat so. Allerdings sollten die neuen Einsatzschwellen - „außergewöhnliches Ereignis“ und „Katastrophenvoralarm“ - gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf vorerst nur dann zulässig sein und zur Anwendung kommen, wenn eine epidemische Lage festgestellt worden sei. Sie stünden also unter dem Vorbehalt, dass es überhaupt eine epidemische Lage gebe.

Der grundsätzliche Gedanke dahinter sei, dass nicht jede epidemische Lage zwingend überall zu Katastrophenschutzmaßnahmen führen müsse, sondern es sei separat festzustellen, ob in einzelnen Bezirken ein Katastrophenvoralarm angebracht sei, ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten sei oder sogar der Katastrophenfall ausgerufen werden müsse.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erwiderte, für sie stelle es sich so dar, dass die die Regierung tragenden Fraktionen ohnehin einen Katastrophenvoralarm als Novum hätten einführen wollen und nun das Gesetz aus Anlass der COVID-19-Pandemie nutzen, um dies gesetzlich zu veran-

kern. Wenn aber doch die Einführung des Katastrophenvoralarms und eine entsprechende Änderung des Katastrophenschutzgesetzes ohnehin allgemein gewünscht würden, stelle sich ihr die Frage, warum dies in dem Gesetzentwurf aus Anlass der COVID-19-Pandemie und nicht in einer regulären Novelle des Katastrophenschutzgesetzes getan werde.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erläuterte, nach geltender Rechtslage sei es nicht möglich, einen Katastrophenvoralarm oder ein außergewöhnliches Ereignis festzustellen. Derzeit könne nur der Katastrophenfall ausgerufen werden. In der aktuellen epidemischen Lage habe es allerdings vielfach die Situation gegeben, dass man den Katastrophenfall noch nicht habe ausrufen wollen. In diesen Fällen wäre es sinnvoll gewesen, wenn man auf Vorstufen hätte zurückgreifen können, um beispielsweise Hilfsorganisationen zu mobilisieren, womit ja auch Kostenerstattungsansprüche einhergingen. Insofern sollten diese Vorstufen in Form des Katastrophenvoralarms und des außergewöhnlichen Ereignisses mithilfe des vorliegenden Gesetzentwurfs nun möglichst schnell für die pandemische Lage eingeführt werden, um diese Instrumente zur Verfügung zu haben.

Gleichzeitig sei - wie vom GBD ausgeführt - absehbar, dass es noch in diesem Jahr eine grundlegende Reform des Katastrophenschutzgesetzes geben werde. Diese Novelle solle - wie auf Seite 2 der Vorlage 35 erklärt werde - laut MI spätestens bis zum 30. April 2021 in Kraft treten. Innerhalb der Debatte um diese grundsätzliche Reform des Katastrophenschutzes werde es sicherlich auch darum gehen, ob das außergewöhnliche Ereignis und der Katastrophenvoralarm auch für andere Fälle als den Fall einer epidemischen Lage anwendbar sein sollten. Denn dies sei eine Fragestellung für eine grundsätzliche Reform und nicht für die Beratung über ein Gesetz aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

Nr. 7: § 31 - Kostenträger

Zu Absatz 3 Satz 4:

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) sagte, angesichts dessen, dass das Land bei den Bezirken, in denen es die zentrale Leitung der Bekämpfung bzw. der Vorbereitung der Bekämpfung eines Ereignisses von landesweiter Tragweite übernehme, auch die entstehenden Kosten trage, könnten die Bezirke mit Blick auf ihre Finanzen durchaus einfordern, dass das Land die Führung überneh-

me. Er erkundigte sich, ob ein rechtlicher Anspruch auf die Übernahme der zentralen Leitung durch das Land geltend gemacht werden könne.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, es gebe keinen rechtlichen Anspruch auf die Übernahme der zentralen Leitung durch das Land. Gemäß § 27 a Satz 4 des Vorschlages in Vorlage 35 beurteile ausschließlich das Innenministerium die Lage und entscheide dann, für welche Bezirke die zentrale Leitung übernommen werde und für welche nicht.

Aus seiner Sicht sei es jedoch wahrscheinlich, dass das Innenministerium bei einem Ereignis von landesweiter Tragweite in allen Bezirken, in denen die Katastrophenschutzbehörden vor Ort eigene Einsätze führen, die zentrale Leitung übernehme; andernfalls wäre es kaum möglich, Einsätze in verschiedenen Bezirken entsprechend zu koordinieren. Die Bezirke, in denen keine Katastrophenschutzmaßnahmen stattfänden, seien dann voraussichtlich im Wesentlichen dazu da, zusätzliche Einheiten heranzuführen. Dies sei dann aber ein Fall von überörtlicher Hilfe, der sowieso vom Land finanziert werde. Insofern hätten die Bezirke, in deren Gebiet keine Einsätze stattfänden und die ihre Einheiten nur zur Verfügung stellten, im Grunde kein Kostenrisiko.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) merkte an, dass es sicherlich auch Bezirke geben könnte, in denen die Einsatzleitung vor Ort sei und Einsätze gefahren würden. Dort könnten durchaus Begehrlichkeiten entstehen, wenn man eine Möglichkeit sehe, einen Geldgeber zu aktivieren. Sicherlich hätte man dann gern, dass das Land die zentrale Leitung und damit auch die Einsatzkosten übernehme.

MR **Dr. Miller** (GBD) räumte ein, dass dieser Gedankengang völlig nachvollziehbar sei und betroffene Bezirke sicherlich Druck erzeugen würden, in die zentrale Leitung einbezogen zu werden. Rechtlich durchsetzen könnten sie diese Forderung allerdings nicht. Die Entscheidung obliege allein dem MI.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit den vom GBD vorgetragenen Formulierungsvorschlägen zu Artikel 7 einverstanden.

Zustimmung: CDU, SPD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP, AfD

Artikel 8 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 20 bis 27 der **Vorlage 35**.

Zu folgenden Paragrafen und Regelungen ergaben sich darüber hinausgehende Wortbeiträge:

Nr. 1: § 80 –Wahl, Amtszeit

Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 2:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, in § 80 gehe es im Wesentlichen um Änderungen der Vorschriften bezüglich der Hauptverwaltungsbeamten, wobei ein Zusammenhang zum Wahlrecht bzw. zu § 52 c, der gemäß Artikel 9 des Entwurfs neu in das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) aufgenommen werden solle, bestehe. Dieser sehe die Möglichkeit der Verschiebung von Wahlen aufgrund von epidemischen Lagen vor und überschneide sich gewissermaßen mit den Regelungen zur Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten. Um das Verhältnis beider Regelungen klarzustellen, schlage der GBD nach Rücksprache mit dem Innenministerium abweichend von Vorlage 35 vor, den unter Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) neu eingefügten Buchstaben f) zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:

„f) einer nach § 52 c Abs. 2 Satz 1 NKWG, auch in Verbindung mit Abs. 5, nachgeholt Wahl.“

Nr. 3: § 182 – Sonderregelungen für außergewöhnliche Situationen

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2:

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) fragte, ob sie es richtig verstehe, dass der Hauptausschuss nach dieser Regelung in einer pandemischen Lage mit Entscheidungen, die sonst die Vertretung zu treffen habe, betraut werden könne.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte, dass die Vertretung jeweils für bestimmte Angelegenheiten beschließen müsse, dass der Hauptausschuss eine Entscheidung treffen solle. Für die Zeit der epidemischen Lage sei dann der Hauptausschuss dafür zuständig. Diese Zuständigkeitsübertragung erlösche allerdings, wenn das Ende der epidemi-

schene Lage festgestellt werde. Dann gelte wieder das gewohnte Recht.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 7:

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) erkundigte sich, ob die Regelung auch Auswirkungen auf Samtgemeindebürgermeister bzw. Samtgemeinderäte habe.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, die seitens des Innenministeriums vorgeschlagene Formulierung beziehe sich nur auf die besonderen Mitwirkungsrechte des Ortsrates und des Stadtbezirksrates. Diese seien gemäß § 94 - Mitwirkungsrechte des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates – des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu bestimmten Angelegenheiten anzuhören. Die neue Regelung sehe nun in Nr. 7 vor, dass das Anhörungsrecht statt durch den Ortsrat oder den Stadtbezirksrat auch durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister wahrgenommen werden könne.

MR **Steinmetz** (MI) bekräftigte die Ausführungen des Vertreters des GBD. Ortsräte und Stadtbezirksräte gebe es nur in Einheitsgemeinden, und auch nur dort gebe es das Beteiligungsrecht. Insofern seien auch nur diese von der Regelung betroffen.

Auf eine entsprechende Nachfrage von Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) bestätigte MR **Steinmetz** (MI), dass damit die Samtgemeinderäte von der Regelung unberührt blieben. Für sie gälten die Regelungen, die für alle anderen Vertretungen gälten.

*

Abschließend stellte Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 32 vor, der für Artikel 8 Anpassungen in den §§ 33, 80, 181 NKomVG sowie in § 182 der Entwurfsfassung vorsehe. In § 33 - Bürgerentscheid - solle in Absatz 2 der folgende Satz als neuer Satz 2 eingefügt werden:

„Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Vertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind.“

In § 181 - Experimentierklausel - solle in Absatz 1 die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit aufgenommen werden. Satz 1 solle demnach lauten:

„Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit kann das für Kommunales zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zulassen.“

Damit setze die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen wichtigen Hinweis aus der Anhörung um. Die weiteren Änderungen im Vergleich zum Entwurf seien im Wesentlichen redaktioneller Art.

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 8 ab.

Zustimmung: CDU, SPD
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP, AfD

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 8 in Vorlage 35 und der mündlich vorgetragenen Änderung zu § 80 einverstanden.

Zustimmung: CDU, SPD
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP, AfD

Artikel 9 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

§ 52 c – Sonderregelung wegen der COVID-19-Pandemie

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 28 bis 35 der **Vorlage 35** vor.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit den vom GBD vorgetragenen Formulierungsvorschlägen zu Artikel 9 einverstanden.

Zustimmung: CDU, SPD
Ablehnung: -
Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 10 - Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 36 bis 40 der **Vorlage 35**.

Er erklärte, Artikel 10 sehe vor, eine Abweichung von § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zuzulassen. Nach § 9 Abs. 2 NBG sei die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie stünden derzeit viele der Amtsärztinnen und Amtsärzte bzw. der beamteten Ärztinnen und Ärzte nicht zur Verfügung, und Untersuchungen könnten nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Die neue Regelung sehe für diese Fälle vor, dass die ärztliche Untersuchung nachträglich durchgeführt werden könne – verbunden mit dem Risiko, dass bei nachträglicher Feststellung einer mangelnden gesundheitlichen Eignung die Verbeamtung auf Lebenszeit nicht erfolgen könne.

Da es sich an dieser Stelle um eine zeitlich befristete Übergangsregelung handeln solle, schlage der GBD vor, diese nicht in § 9, sondern in einem neuen § 131 am Ende des Achten Teils des Gesetzes zu verorten. § 131 solle dann - wie in den Artikeln 16/1 und 17 geregelt - zum 1. Januar 2022 wieder komplett aus dem Gesetz gestrichen werden.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit den vom GBD vorgetragenen Formulierungsvorschlägen zu den Artikeln 10 und 16/1 sowie zu dem diesbezüglichen Teil des Artikels 17 einverstanden.

Zustimmung: CDU, SPD
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP, AfD

Artikel 11 - Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, in Artikel 11 gehe es im Wesentlichen um drei Änderungen, die denen ähnelten, die auf Bundesebene im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) vorge-

nommen worden seien: die Verlängerung der Wahlperiode, falls Wahlen ausgefallen seien, die Einführung von Video- und Telefonkonferenzen sowie die Einführung von Umlaufverfahren.

Der Vertreter des GBD erläuterte sodann die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD auf den Seiten 41 bis 48 der **Vorlage 35**. Zu folgenden Punkten ergaben sich darüber hinausgehende Wortbeiträge:

Nr. 2: § 29 - Einberufung der Personalrats-sitzungen

Zu Absatz 4 Satz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, aus Sicht des GBD sei die Formulierung in Abs. 4 Satz 1 der Entwurfsfassung hinsichtlich der Voraussetzung für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen problematisch. Die Formulierung „wenn durch die Anwesenheit der Mitglieder des Personalrats in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden“ lasse auf das Vorliegen einer - konkreten - Gefahr im Sinne von § 2 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) schließen. Dies sei laut MI aber nicht beabsichtigt gewesen. Vielmehr solle auf die allgemeine Gefährdungslage im Zuge der COVID-19-Pandemie Bezug genommen werden.

Die Unbestimmtheit der Formulierung in der Entwurfsfassung, die auch im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf kritisiert worden sei, dürfte die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis erschweren. Darüber hinaus könne sie zu rechtlichen Risiken bei der gerichtlichen Überprüfung von mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen der Dienststelle führen, beispielsweise im Zusammenhang mit Konkurrentenstreitverfahren.

Vor diesem Hintergrund hätten sich MI und GBD dafür ausgesprochen, entsprechend der allgemeinen Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs den Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite zu knüpfen, wie es im Übrigen auch in anderen Artikeln - z. B. in Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - vorgesehen sei.

Hierzu sei anzumerken, dass mit einer entsprechenden Formulierung Video- und Telefonkonferenzen nur dann zulässig seien, wenn eine epidemische Lage von nationaler oder landesweiter

Tragweite festgestellt werde. Insofern würde man damit von der Entwurfsfassung, die in § 29 Abs. 4 eine allgemeinere Regelung vorsehe, die über die konkrete Pandemiesituation hinausweise, abweichen.

Das MI habe allerdings deutlich gemacht, dass die Regelung insbesondere auch bei Katastrophenfällen zur Anwendung gebracht werden solle. Wenn diesem Anliegen gefolgt werden sollte, müsse Satz 1 um die im Änderungsvorschlag des GBD in eckige Klammern gesetzten Worte „oder ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG)“ ergänzt werden. Entsprechende Formulierungen seien im Übrigen auch in Artikel 14 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes - und Artikel 15 - Änderung des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes - eingefügt worden.

Ferner solle die Regelung laut MI auch in einer „vergleichbaren Notsituation“ zur Anwendung kommen. Die im Änderungsvorschlag des GBD in eckige Klammern gesetzten Worte „oder eine vergleichbare Notsituation vorliegt“ trügen dem Rechnung. Bei einer „vergleichbaren Notsituation“ handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der aber durch die epidemische Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und den Katastrophenfall näher umrissen werde. Eine vergleichbare Regelung habe der Umweltausschuss im Zusammenhang mit Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung - des Gesetzentwurfs beschlossen.

Letztlich stelle sich nun die Frage, was politisch beabsichtigt sei bzw. wie weit die Regelung in § 29 Abs. 4 Satz 1 gefasst werden solle. Wenn der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen auf konkrete Pandemiesituationen beschränkt werden solle, müsste die Formulierung in eckigen Klammern gestrichen werden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) war interessiert zu erfahren, wie das MI und die die Regierung tragenden Fraktionen dazu stünden.

MR **Ribbeck** (MI) erklärte, das MI würde es begrüßen, wenn die in eckige Klammern gesetzten Worte in die Regelung mit aufgenommen würden.

Es gehe nicht darum, die Personalratsarbeit irgendwie zu beeinträchtigen, sondern man wolle - im Gegenteil - den Personalräten die Möglichkeit geben, auch in ungewöhnlichen Zeiten effizient

und nach den jeweiligen Anschauungen der Personalvertretungen agieren zu können.

Derzeit sehe es glücklicherweise so aus, als würde sich die epidemische Lage landesweit allmählich entspannen. Man habe allerdings die Sorge, dass auch über das Frühjahr 2021 hinaus doch wieder vereinzelt Infektionsketten in Gang kommen könnten, die dann möglicherweise in einzelnen Dienststellen wiederum dazu führten, dass es für die Personalvertretungen zu gefährlich sei, sich persönlich zusammenzusetzen. Insofern solle es den Personalvertretungen ermöglicht werden, jederzeit mit Video- oder Telefonkonferenzen und Umlaufbeschlüssen zu agieren; denn ihre Mitbestimmung sei insbesondere auch in solchen besonderen Situationen sehr wichtig.

Die COVID-19-Pandemie habe gezeigt, dass es Situationen gebe, die nicht vorhersehbar seien. Grundsätzlich bestehe sicherlich Einigkeit darüber, dass Personalvertretungen möglichst persönlich zusammenkommen und ihre Meinung in Präsenzsitzungen austauschen sollten. Wenn sich dies aber aufgrund einer besonderen Situation schwierig gestalte - beispielsweise wenn in Folge eines Moorbrands die Evakuierung einer bestimmten Region nötig sei -, solle die Möglichkeit bestehen, über eine Video- oder Telefonkonferenz zusammenzukommen, um sich auszutauschen.

Im Kern gehe es folglich um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Personalvertretungen. Die Fälle, in denen Video- und Telefonkonferenzen möglich seien, sollten dabei eng begrenzt werden, allerdings nicht nur auf die aktuelle epidemische Lage.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) meinte, ihres Erachtens liege ein Widerspruch darin, dass in dem Gesetzentwurf einerseits auf die außergewöhnliche Situation im Zusammenhang mit COVID-19 bzw. auf die epidemische Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite verwiesen werde, aus der sich auch die Besonderheiten mit Blick auf die Personalratswahlen ableiteten, andererseits nun aber davon abgewichen werden solle, indem an dieser Stelle quasi eine Allgemeingültigkeit definiert werde.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte daran anknüpfend die Frage, ob die Ausweitung auf Katastrophenfälle wie beispielsweise Moorbrände und auf vergleichbare Notsituationen in dieser Form überhaupt zulässig sei bzw. ob sich in diesem

Zusammenhang möglicherweise rechtliche Probleme ergeben könnten.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, aus Sicht des GBD spreche nichts dagegen, die Regelung wie vorgeschlagen auszuweiten. Der Begriff „vergleichbare Notsituation“ sei, wie gesagt, ein Stück weit unbestimmt und werde im Grunde nur dadurch näher erläutert, dass es eine Vergleichbarkeit mit epidemischen Lagen von nationaler oder landesweiter Tragweite bzw. mit anderen Katastrophenfällen geben müsse. Allerdings hätten weder das MI noch der GBD eine bessere Lösung gefunden, und im Übrigen sei in Artikel 5 eine ähnliche Regelung getroffen worden.

Ob der Bitte des MI gefolgt und an dieser Stelle eine weitergehende, über den aktuellen Pandemiefall hinausgehende Regelung in das Gesetz übernommen werden solle, sei in erster Linie eine politische Entscheidung. Rechtliche Bedenken bestünden dagegen nicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) betonte, aus seiner Sicht sei es wichtig, sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu konzentrieren und insofern stringent vorzugehen.

Wenn jetzt im Personalvertretungsgesetz Regelungen getroffen würden, die über den Pandemiefall hinausreichten, stelle sich die Frage, warum nicht auch entsprechende Regelungen beispielsweise für das Kommunalverfassungsgesetz eingeführt würden. Sicherlich könne man in vielen Bereichen darüber nachdenken, Regelungen, die jetzt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffen würden, langfristig ins Gesetz aufzunehmen. Allerdings sollte dies nicht sozusagen im Eilverfahren im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen, sondern vielmehr in einem ordentlichen gesonderten Gesetzgebungsverfahren.

Insofern plädiere er dafür, § 29 Abs. 4 in der Fassung des GBD ohne die in den eckigen Klammern enthaltenen Worte zu übernehmen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schloss sich seinem Vorredner an.

Er erinnerte daran, dass im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf seitens des Vertreters der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft die Frage, ob die Bedenken der Gewerkschaften gegen die Möglichkeiten, die im Perso-

nalvertretungsgesetz eingeführt werden sollten, wegfielen, wenn diese nur für die Zeit der aktuellen Krisensituation Anwendung finden würden, bejaht worden sei.

Der Abgeordnete meinte, wenn jetzt darüber hinaus entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden sollten, müsste dies seiner Ansicht nach in der Tat in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Die Zeit werde zeigen, wie gut sich die neuen Kommunikationsformen in den verschiedenen Bereichen anwenden ließen bzw. ob sie sich bewährten oder ob es in kritischen Phasen vielleicht noch ganz anderer Kommunikationswege und Lösungen bedürfe. Er persönlich finde es sehr schwierig, hochkomplizierte Sachverhalte in Telefon- oder Videokonferenzen zu verhandeln - der Blick auf den Gesprächspartner sei einfach wichtig, um bestimmte Dinge besser einschätzen zu können -, und Personalräte befassten sich in der Regel mit komplizierten Sachverhalten.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) stimmte den Ausführungen ihrer Vorredner zu.

Sie verwies in diesem Zusammenhang auf den Änderungsvorschlag der Grünen zu Artikel 11 in Vorlage 32, der beinhalte, dass Sitzungen „durch Beschluss des Personalrates als Video- oder Telefonkonferenzen während der Dauer der epidemischen Lage im Sinne des § 3 a Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden“ könnten. Man sei hierbei den Anregungen der Gewerkschaften gefolgt, und mit dieser Formulierung sei aus Sicht der Grünen im Übrigen auch § 31 Abs. 4 entbehrlich.

Die Abgeordnete bat darum, an dieser Stelle dem Änderungsvorschlag ihrer Fraktion zu folgen.

MR **Dr. Miller** (GBD) merkte an, dass der Änderungsvorschlag der Grünen nicht der Lösung entspreche, für die die Vertreter der Koalitionsfraktionen plädiert hätten. Letztere hätten sich dafür ausgesprochen, § 29 Abs. 4 in der Fassung der Vorlage 35 des GBD zu übernehmen und die in eckige Klammern gesetzten Formulierungen zu streichen. Ziel sei es, die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Personalvertretungen auf die aktuelle Pandemiesituation zu beschränken.

Der Änderungsvorschlag der Grünen sehe darüber hinaus - und im Gegensatz zu den Anmerkungen in Vorlage 35 - vor, das Umlaufverfahren

in § 31 Abs. 4 gänzlich zu streichen. Ferner sei im Änderungsvorschlag in § 29 geregelt, dass der Personalrat darüber beschließen müsse, Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Das MI habe aber deutlich gemacht, dass die Entscheidung darüber bei der oder dem Personalratsvorsitzenden liegen solle.

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 11 in Gänze ab.

Zustimmung: CDU, SPD, AfD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Der **Ausschuss** beschloss, § 29 Abs. 4 in der Fassung der Vorlage 35 des GBD zu übernehmen, wobei die in eckige Klammern gesetzten Formulierungen gestrichen werden solle.

Zustimmung: CDU, SPD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP, AfD

Nr. 3: § 31 - Beschlüsse des Personalrats

Nr. 5: § 72 - Verfahren der Einigungsstelle

Nr. 8: § 107 d - Verfahren der Einigungsstelle

MR **Dr. Miller** (GBD) verwies zu diesen Paragraphen u. a. auf die Diskussion zu § 29 Abs. 4 und sagte, er gehe davon aus, dass folglich auch in § 31 Abs. 4 Nr. 2, in § 72 Abs. 2 Satz 1 sowie in § 107 d Abs. 2 Satz 1 in der Fassung der Vorlage 35 des GBD die in eckige Klammern gesetzten Formulierungen gestrichen werden solle.

Der **Ausschuss** stimmte dem zu.

*

Der **Ausschuss** stimmte der Fassung des Artikels 11 in Vorlage 35 mit den beschlossenen Änderungen zu. Das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Zustimmung: CDU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, AfD

Artikel 12 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, in Artikel 12 des Gesetzentwurfs solle die auf Bundesebene erfolgte Verlängerung der Laufzeiten des Infrastrukturprogrammes nach Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG), dem sogenannten KIP I, und dem Schulsanierungsprogramm nach Kapitel 2 KInvFG, dem sogenannten KIP II, um ein Jahr nachvollzogen werden. Anlass hierfür sei nicht allein die COVID-19-Pandemie, auch wenn sich die Situation der Kommunen dadurch sicherlich nicht verbessert habe. Die Verlängerung auf Bundesebene sei bereits vor der Pandemie erfolgt, weil man festgestellt habe, dass die Kommunen bei der Umsetzung und Planung ihrer Investitionsvorhaben in Verzug gekommen seien. Vor diesem Hintergrund sei die Regelung an dieser Stelle in den Gesetzentwurf mit aufgenommen worden.

Die Vertreterin des GBD erläuterte sodann die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 49 bis 53 der **Vorlage 35**.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit den vom GBD vorgetragenen Formulierungsvorschlägen zu Artikel 12 einverstanden.

Zustimmung: CDU, SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, AfD

Artikel 13 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Der **Ausschuss** nahm den Artikel 13 in der Fassung des Gesetzentwurfs an.

Zustimmung: CDU, SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, AfD

*

Damit schloss der **Ausschuss** den ersten Beratungsdurchgang ab.

Tagesordnungspunkt 2:

Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern - Enquetekommission „Ehrenamt“ einrichten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6386](#)

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020
federführend: ÄR
mitberatend: AfluS, AfSGuG*

Durchführung der Mitberatung

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) stellte den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in der Vorlage 1 vor. Darin werde vorgeschlagen, die Größe der Enquetekommission auf 26 Personen festzulegen. Weiter solle sie aus 15 Mitgliedern des Landtages und elf Sachverständigen bestehen. Vorgesehen sei, dass von den Abgeordneten je sechs von den Fraktionen der SPD und CDU und je einer von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD benannt würden. Die Sachverständigen sollten im Einvernehmen der Fraktionen ausgewählt werden. Ziel sei es, zum 30. Juni 2021 den Abschlussbericht in die Beratung geben zu können.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem - federführenden - Ältestenrat, dem Landtag die Annahme des Antrages in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 1) vorzuschlagen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über den Antrag auf eine Unterrichtung durch die Landesregierung im vertraulichen Teil des Innenausschusses unter dem Titel „Ist der ehemalige Patient Igor K. ein Straftäter?“

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) führte aus, die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hätten den vorliegenden Antrag aufgrund eines Artikels in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 26. Mai 2020 gestellt. In den Beitrag mit dem Titel „Gefährliches Clanmitglied oder folgenschwere Verwechslung?“ sei die These aufgeworfen worden, dass es sich bei der in der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) behandelten Person möglicherweise doch nicht um einen Straftäter gehandelt habe. Diesbezüglich wünsche sie nun eine Unterrichtung durch die Landesregierung.

Weiter kritisierte die Abgeordnete, dass die Akten über die Vorgänge bezüglich der Behandlung des Patienten Igor K. in der MHH noch nicht zur Einsicht vorlägen, obwohl der Beschluss über die entsprechenden Anträge der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bereits in der 73. Sitzung am 5. März 2020 gefasst worden sei.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) sagte, seiner Kenntnis nach sollten die Akten Ende August vorgelegt werden.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärte, der Ausschuss könne das Innenministerium gern bitten, mitzuteilen, ob es vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung mittlerweile andere bzw. zusätzliche Erkenntnisse habe, die über die bisher übermittelten Informationen hinausgingen. Wenn dies der Fall sei, stimme er einer Unterrichtung zu. Wenn nicht, sollte auf eine Unterrichtung verzichtet werden.

Im Übrigen, merkte der Abgeordnete an, sei das Thema des Antrages aus seiner Sicht eher im ermittelnden als im parlamentarischen Bereich angesiedelt. Er sehe es kritisch, wenn sich der Ausschuss mit solchen Themen beschäftigte.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, den Ausschuss darüber zu informieren, ob neue Erkenntnisse im Fall Igor K. vorliegen, und gegebenenfalls dazu zu unterrichten.

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

82. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport
Donnerstag, den 18. Juni 2020, 10.15 Uhr

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Pia Schumacher	Hospitation	Ref 5
Anje Dübbel		Ref 5
BENJAMIN GOLTSCHKE	MR	MI
Skerres, Maïke	RR'in	MI
Heike Franbourg	BD'in	MI
Karin Gauler	ROAR'in	MI
CHRISTIAN HEUSERMANN	RR	MI
Alexander Große	Prof.	FDP
Rose Wagn, Ute	RD'in	ML
Thorsten Bartsch	RR	MS
Rosenberger, Michael	besch.	MI
Wortmann, Jonas	RA	MI
HOLTAPPEL, Gerrit	LRD	MS
Roberts Boris	RL	MS
Stellmacher, Gabriele	MR'in	MI
Hennip, Antje	RD'in	MI
Sachs, Ulrike	MD'in	MI
Kordt, Julia	Referendarin	MI

(Andere Sitzungsteilnehmer)

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

**82. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport
Donnerstag, den 18. Juni 2020, 10.15 Uhr**

N a m e	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Ribbeck, Jovanews	MR	MI
Frick, Victoria	Praktikante	CDU
Tomas, Mirko	RD	MI
Stammek, Markus	LTK	MI
Lopez, Gerrit	Referent	MSP-Fraktio.
Schmitt, Volker	RR	MS-104
Winkel, Klaus	RD	MI

(Andere Sitzungsteilnehmer)